

## **Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen**

**Erl. d. MB v. 14. 02. 2022 – 101-06025**

**— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. d. MB v. 15.12.2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
– VORIS 64100 –

**Anlage: Auswahlkriterien für das Regionalmanagement**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Regionalmanagements der von der niedersächsischen Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“ in Niedersachsen. Damit werden die Projektkapazitäten in den „Zukunftsregionen“ nachhaltig gestärkt.

Als integriertes territoriales Instrument gem. Art. 28 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2021/1060 sollen die „Zukunftsregionen“ die regionale und interkommunale Zusammenarbeit sowie die Wettbewerbsposition von Regionen stärken.

Zweck der Förderung ist, über die gezielte themenbezogene Zusammenarbeit von Landkreisen/kreisfreien Städten über bestehende Verwaltungsgrenzen hinaus und unter Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnern regionsspezifische Wachstumspotenziale in ausgewiesenen Handlungsfeldern zum Tragen zu bringen und so einen Beitrag zur Bewältigung der zentralen regionalen Herausforderungen zu leisten.

Die Kooperation soll strategisch aufgestellt, professionalisiert sowie partnerschaftlich und bürgernah ausgestaltet werden. Dafür sind durch die beteiligten Kommunen eine Steuerungsgruppe gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und ein Regionalmanagement einzusetzen. In der Steuerungsgruppe sind mindestens die beteiligten Kommunen, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Ämter für regionale Landesentwicklung sowie weitere relevante Akteurinnen und Akteure für die gewählten Handlungsfelder vertreten.

Die Regionalmanagements haben die Aufgabe, durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen das Zukunftskonzept umzusetzen. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.

## 1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60)
- Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass – (Nds. MBl. 2021, S. 1909)

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

## 1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### 2.1

Gefördert werden die Errichtung, die Erweiterung bestehender und der Betrieb von Regionalmanagements der von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“.

### 2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### 3.1

Antragsberechtigt für das Regionalmanagement sind die Leadpartner der Zukunftsregionen, die einen rechtskräftigen Anerkennungsbescheid von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ für die Förderperiode 2021 – 2027 erhalten haben (Erstempfänger). Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Nr. 12 VV/VV-Gk zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterleiten.

#### 3.2

Letztempfänger nach Nummer 3.1 können nur Organisationen mit mindestens kommunaler Beteiligung sein, die Regionalentwicklung zum Ziel haben, oder Organisationen, die von den Gebietskörperschaften mit der Wirtschaftsförderung betraut sind, sofern diese einen Kooperationsvertrag mit der Zukunftsregion zur Umsetzung des Regionalmanagements abgeschlossen haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1

Gefördert werden Regionalmanagements für Zukunftsregionen im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 63 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

#### 4.2

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien zu folgenden Bereichen nachzuweisen (Anlage):

- Ausgangslage und Zielsetzungen,
- Fachkompetenz und Erfahrung,
- Umsetzung und Partizipation,
- Beitrag zu den Querschnittszielen der Nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gute Arbeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich.

### 4.3

Die Weiterleitung der Zuwendung durch den Erstempfänger muss im Rahmen der Nr. 12 VV/VV-Gk zu § 44 LHO erfolgen und setzt einen Kooperationsvertrag der Organisationen mit der Zukunftsregion voraus.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### 5.2

Die Förderungen aus EFRE-Mitteln betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER und 60 v. H. im Programmgebiet ÜR.

Vorhaben können auch gebietsübergreifend (SER/ÜR) durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ nach einem vorher begründeten, fest definierten und nachvollziehbaren Schlüssel.

Durch Zuwendungen mit Mitteln des Landes kann der Fördersatz für das Regionalmanagement in der SER auf 70 v. H. und in der ÜR auf 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben erhöht werden.

### 5.3

Die Zuwendung darf insgesamt 210.000 EUR/Jahr in der SER und 270.000 EUR/Jahr in der ÜR nicht übersteigen.

### 5.4

Zuwendungen für das Regionalmanagement werden für die gesamte EU-Förderperiode bis zum 31.12.2028 bewilligt.

### 5.5

Für den Betrieb bestehender Regionalmanagements durch die Zukunftsregionen oder für den Betrieb von Regionalmanagements durch eine kooperierende Organisation gemäß Nummer 3.2 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Restkostenpauschale.

Die Personalausgaben werden nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet. Die Abrechnung wird durch gesonderten Erlass der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ festgelegt.

Die Restkostenpauschale nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 beträgt 40 % und wird auf die Personalausgaben gewährt.

Wird das Regionalmanagement im Rahmen einer Fremdleistung vergeben, sind die anfallenden Ausgaben der Vertragsdurchführung förderfähig.

## 5.6

Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und nach diesen Fördergrundsätzen nicht förderfähig:

- Schuldzinsen,
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- Personalausgaben in bestehenden Organisationsstrukturen, die das Regionalmanagement der Zukunftsregion ohne begründeten Mehraufwand durch neue Aufgaben übernehmen sollen,
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten.

## 5.7

Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### 6.1

Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

### 6.2

Für Zukunftsregionen, die zur Umsetzung des Regionalmanagements eine Kooperation mit Organisationen der Nummer 3.1 in privatrechtlicher Form eingehen, ist im Zuwendungsbescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Die Regelungen der Nr. 12.4, 12.5 und 12.6 VV/VV-Gk zu § 44 LHO sind in den Bescheid aufzunehmen.

### 6.3

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

### 6.4

Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei

der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 6.5

Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, des Grundsatzes des Pariser Klimaabkommens „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1

Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

### 7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### 7.3

Bei der Antragstellung sind vom Erstempfänger die Qualitätsanforderungen gem. Nummer 4.2 nachzuweisen.

### 7.4

Die Bewilligungsstelle kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungserstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Die Weitergabe an den Letztempfänger erfolgt entsprechend den Vorgaben der Nr. 12.4.3 bis 12.4.7, 12.5 und 12.6 VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsstelle auszubedingen sowie der Bewilligungsstelle auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten. Für

die Antragstellung haben die Zukunftsregionen den Kooperationsvertrag der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.5

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.6

Die Bewilligungsstelle stellt die erforderlichen abwicklungstechnischen Informationen für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in ihrem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+-Vordrucke vor.

7.7

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am 1.7.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:  
Ämter für regionale Landesentwicklung  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte

Anlage

**Auswahlkriterien für das Regionalmanagement**

	<b>Qualitätskriterien</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>Maximalpunktzahl</b>
<b>1</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>40</b>	<b>70</b>
A)	<b>Ausgangslage und Zielsetzungen</b>	2	5
	- Kurze Darstellung des Beitrags des Regionalmanagements zur Verbesserung der Situation der Zukunftsregion		2
	- Beitrag des Regionalmanagements zur Erreichung der Ziele des Zukunftskonzeptes und zur Umsetzung der Leitprojekte		3
B)	<b>Fachkompetenz und Erfahrung</b>	18	30
	- Kompetenz des Projektträgers für die Aufgabenstellung: Die mit dem Regionalmanagement beauftragte Organisation verfügt über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen zur Projektentwicklung in den Handlungsfeldern des Zukunftskonzeptes und zur Umsetzung von regionalen Verbund- und Kooperationsprojekten		15
	- Fachliche Eignung des Personals: Die mit der Umsetzung des Regionalmanagements beauftragte Organisation stellt über Stellenprofile sicher, dass das vorgesehene Personal fachlich geeignet zur Entwicklung von Vorhaben zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes ist und über nachgewiesene Erfahrungen in regionalen Entwicklungsprozessen sowie über Kenntnisse der Förderlandschaft auf allen Ebenen		15

	über das Programm Zukunftsregionen hinaus verfügt		
C)	<b>Umsetzung und Partizipation</b>	20	35
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachvollziehbare Beschreibung der Einbindung in die Organisationsstruktur der Zukunftsregion, der Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalmanagements</li> <li>- Darstellung der Einbeziehung der relevanten Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalen Vorhaben durch das Regionalmanagement</li> <li>- Darstellung des Ablaufs von Entscheidungsprozessen für die Initiierung und Entwicklung von Projektideen</li> <li>- Darstellung eines schlüssigen Konzepts zur Kommunikation und Verbreitung regionaler Projektansätze und Ziele der Zukunftsregion.</li> <li>- Schlüssige Erläuterung der beantragten Ausgaben im Verhältnis zu den dargelegten Aufgaben</li> </ul>		<p style="text-align: right;">7</p>
2	<b>Querschnittsziele</b>	20	30
	<p>Gleichstellung, bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gender-Kompetenz des Trägers</li> <li>- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege</li> <li>- Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen</li> </ul>		15
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, bspw.:		5

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen</li> <li>- Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung</li> </ul>		
	<p>Nachhaltige Entwicklung, bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressourcenschonendes Handeln</li> <li>- nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise</li> <li>- Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung</li> </ul>		5
	<p>Gute Arbeit, bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsbedingungen bei der Organisation bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck</li> <li>- betriebliche Gesundheitsförderung</li> </ul>		5

Anlage 2: Scoring Kriterien für REM nach Ziffer 2.1 der Fördergrundsätze

	<b>Qualitätskriterien</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>Maximalpunktzahl</b>
<b>1</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>40</b>	<b>70</b>
A)	<b>Ausgangslage und Zielsetzungen</b>	2	5
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitrags des Regionalmanagements zur Verbesserung der Situation der Zukunftsregion</li> <li>- Beitrag des Regionalmanagements zur Erreichung der Ziele des Zukunftskonzeptes und zur Umsetzung der Leitprojekte</li> </ul>		
B)	<b>Fachkompetenz und Erfahrung</b>	18	30
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompetenz des Projektträgers für die Aufgabenstellung</li> <li>- Fachliche Eignung des Personals</li> </ul>		
C)	<b>Umsetzung und Partizipation</b>	20	35
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung in die Organisationsstruktur der Zukunftsregion, Aufgaben und Zuständigkeiten</li> <li>- Einbeziehung der relevanten Akteure und gesellschaftliche Gruppen</li> <li>- Ablaufs von Entscheidungsprozessen</li> <li>- Kommunikationskonzept</li> <li>- Angemessene Verhältnis von Ausgaben und Aufgaben.</li> </ul>		
<b>2</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
	<p>Gleichstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Querschnittsziel „Gleichstellung“ erbracht.</li> </ul>		15
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ erbracht.</li> </ul>		5
	<p>Nachhaltige Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ erbracht.</li> </ul>		5

	<p>Gute Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ erbracht.</li></ul>		5
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---

**Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach den „Fördergrundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen“**

<b>Spezifische Ziele</b>	5.1 5.2
<b>Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)</b>	SER und ÜR
<b>Gebietskulisse</b>	Es handelt sich um die Fördergrundsätze zu einem Integrierten Territorialen Instrumentes (ITI). Vor der Förderung können sich kreisübergreifende Zusammenschlüsse mit einer Strategie (Zukunftskonzept) als Grundlage für die Unterstützung eines Regionalmanagements und der Projektumsetzung um Aufnahme in das Programm bewerben.  Ergänzende Informationen zum Programm sind in der Anlage 1 dargestellt.
<b>Fördergegenstand</b>	2.1 Regionalmanagements der von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“.
<b>Antragsberechtigte / Begünstigte</b>	Antragsberechtigt für das Regionalmanagement gemäß Nummer 2.1 sind Kooperationen von Gebietskörperschaften, die einen rechtskräftigen Anerkennungsbescheid als „Zukunftsregion“ von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ für die Förderperiode 2021 - 2027 erhalten haben.
<b>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</b>	Je Zukunftsregion wird lediglich ein Regionalmanagement gefördert.
<b>Regionalbedeutsame Maßnahme</b>	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 10.03.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Fördergrundsätze zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Die Fördergrundsätze regeln die Unterstützung für die Einrichtung eines Regionalmanagements anerkannter Zukunftsregionen, das die Zusammenarbeit in der Region organisiert und Projekte entwickelt, initiiert und vorantreibt. Für die Förderwürdigkeitsprüfung der Regionalmanagements enthalten die Fördergrundsätze ein Scoring (Anlage 2).

## II. Verwendete Methodik

Die Förderfähigkeits- und Förderwürdigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Förderung erfolgt durch die NBank. Das richtlinienggebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Die Anträge auf Förderung des Regionalmanagements können nach Anerkennung als Zukunftsregion fortlaufend gestellt werden und werden durch die NBank fortlaufend bewilligt. Alle förderfähigen Anträge aus anerkannten Zukunftsregionen, die im Scoring mindestens 60 Punkte erhalten haben, werden bewilligt. Je Zukunftsregion kann ein Regionalmanagement gefördert werden.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.

## Anlage 1: Hintergrundinformationen zum Programm und zum Fördergegenstand:

Das Programm „Zukunftsregionen“ ist als Integrierte territoriale Entwicklung gemäß Artikel 28 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ausgelegt.

Wesentliches Element territorialer Instrumente ist eine gemeinsam von regionalen Akteuren erarbeitete Strategie mit regionalen Handlungsschwerpunkten, die die Grundlage für die spätere Umsetzung von Projekten bildet. Diese sogenannten Zukunftskonzepte müssen von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ genehmigt werden. Dies erfolgt per Bescheid zur Anerkennung der Regionen als „Zukunftsregion“.

Mit Anerkennung als Zukunftsregion erfolgt die Reservierung eines Budgets für die Umsetzung von Projekten auf Grundlage ihres Zukunftskonzeptes. Die Höhe der Budgets ergibt sich aus den verfügbaren Mitteln nach den politischen Zielen der EU sowie der Anzahl anerkannter Regionen und ihren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. Diese Förderung wird in einer gesonderten Richtlinie abgebildet.

Zur Umsetzung ihrer Zukunftskonzepte haben die beteiligten Kommunen eine Steuerungsgruppe gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie ein Regionalmanagement einzusetzen.

Die Regionalmanagements haben die Aufgabe, durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen das Zukunftskonzept umzusetzen. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.

Anträge auf Förderung eines Regionalmanagements nach 2.1 der Fördergrundsätze können die Zukunftsregionen nach ihrer Anerkennung durch die Verwaltungsbehörde stellen.

Um zügig in eine Projektumsetzung zu kommen, benötigen territoriale Instrumente einen zeitlichen Vorlauf, um die Voraussetzungen zur Projektförderung zu schaffen. Daher wurde bereits im Vorfeld der Projektförderung ein Verfahren gestartet, bei dem alle Landkreise und kreisfreien Städte ihr Interesse zur Teilnahme am Programm Zukunftsregionen bekunden konnten. Danach wurden in Niedersachsen insgesamt 14 Regionen durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ aufgefordert, ein Zukunftskonzept zu erarbeiten.

Die Zukunftskonzepte werden unter der Einbeziehung von regionalen Akteuren und WiSo-Partnern entwickelt. Die Beteiligung der regionalen Partner und Akteure ist auch bei der Durchführung der Konzepte sicherzustellen. Daher sind in der einzurichtenden Steuerungsgruppe neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartner, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken sowie Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft vertreten.

BGA-Multifonds-Programm Niedersachsen – 10.03.2022

# TOP 9

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen**

Thomas Schleifnecker



EUROPÄISCHE UNION



**Niedersachsen**

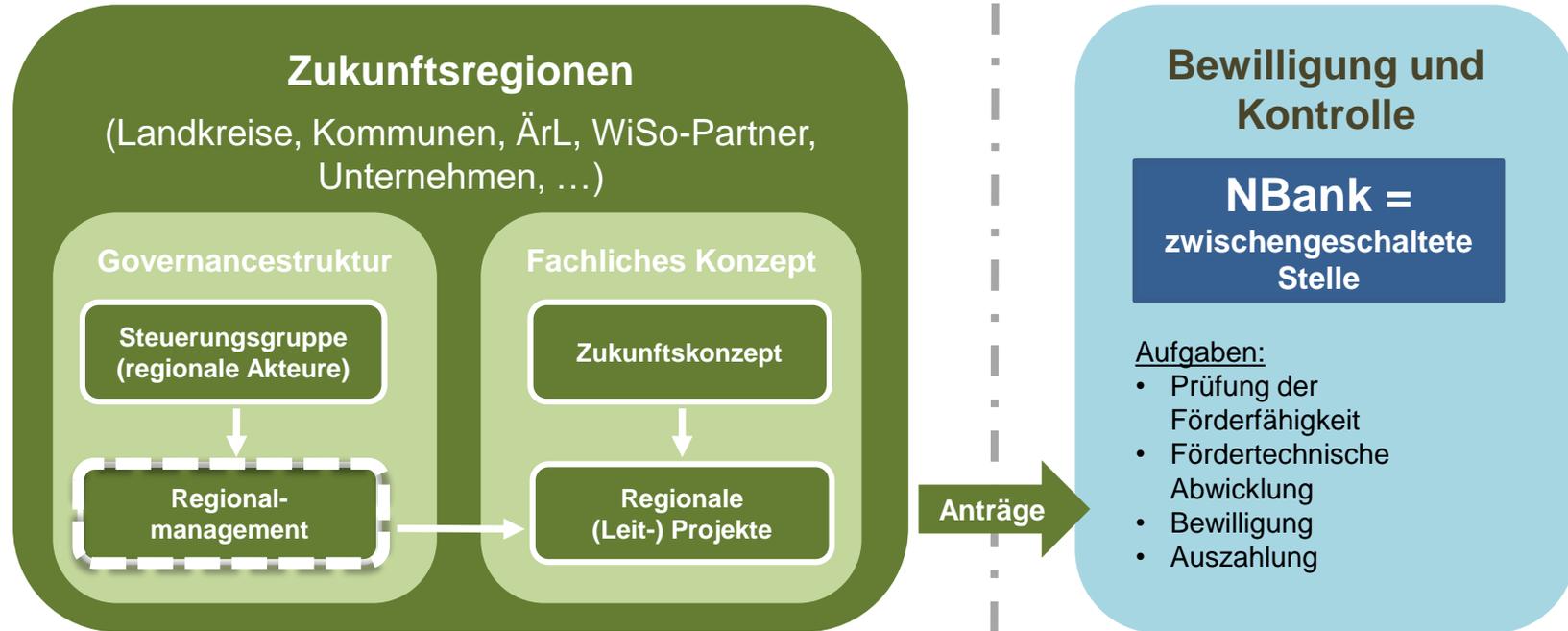


## Einordnung der Fördergrundsätze in das Programm Zukunftsregionen

- Zukunftsregionen sind ein neues Programm zu Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und regionalen Entwicklung
- Umsetzung als territoriales Instrument (Artikel 28 lit. a). der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 d.h. regionale Steuerungsstruktur und regionales Zukunftskonzept als territoriale Strategie
- Umsetzung als Multifondsprogramm mit EFRE und ESF+ -Mitteln
- Mitwirkung der relevanten regionalen WiSo-Partner bei Konzeption und Umsetzung
- Zweistufiges Auswahlverfahren
- Förderung
  1. Regionale Budgets für Projekte zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes
  2. **Regionalmanagements für die Projektentwicklung und Organisation regionaler Zusammenarbeit**



## Aufgaben und Einbindung des Regionalmanagements (REM) einer Zukunftsregion





## Fördergrundsätze für Regionalmanagements

- Die Regionalmanagements haben die Aufgabe, durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen das Zukunftskonzept umzusetzen. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.
- Antragsberechtigt sind Kooperationen von Gebietskörperschaften, die einen rechtskräftigen Anerkennungsbescheid als „Zukunftsregion“ von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ für die Förderperiode 2021 - 2027 erhalten haben über ihren Leadpartner
- Förderung:
  - 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus EFRE-Mitteln SER und 60% ÜR (auch gebietsübergreifend).
  - Mit Landesmitteln kann der Fördersatz bis zu 70% SER und 90% ÜR betragen
  - Zuwendung insgesamt mit Landesmitteln max. 210.000 EUR/Jahr in der SER und 270.000 EUR/Jahr ÜR.



## Verfahren zur Entstehung einer Zukunftsregion

Arbeitsschritt	➔	Ergebnis
Aufruf zur Interessenbekundung	06/2021 ✓	Abgabe Interessensbekundung 09/2021 ✓
Aufruf zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes	12/2021 ✓	Abgabe des Zukunftskonzeptes 06/2022
BGA – Befassung FG	10.03.2022	
Anerkennung als Zukunftsregion	2. HJ 2022	Umsetzung des Zukunftskonzeptes über Projekte ab 2. HJ 2022



## Zur Antragstellung aufgeforderte Regionen



Südniedersachsen

Südostniedersachsen

Allianz für Ostfriesland

Klima und Landschaft

Jade Bay Region

Osnabrück

Emsland/Bentheim

REK Weserbergland +

Mitte Niedersachsen

Hannover und Hildesheim

Süderelbe

New work and digital solutions

Biosphärenreservat

Elbe-Weser-Moore

## Scoring Kriterien REM nach 2.1 der FG

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
2.	Querschnittsziele	20	30
	<b>Gesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

## Scoring Kriterien REM nach 2.1 der FG

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>40</b>	<b>70</b>
A)	Ausgangslage und Zielsetzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beitrags zur Verbesserung der Situation der Zukunftsregion</li> <li>– Beitrag des Regionalmanagements zur Erreichung der Ziele des Zukunftskonzeptes und zur Umsetzung der Leitprojekte</li> </ul>	2	5
B)	Fachkompetenz und Erfahrung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompetenz des Projektträgers für die Aufgabenstellung</li> <li>– Fachliche Eignung des Personals</li> </ul>	18	30
C)	Umsetzung und Partizipation <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbindung in die Organisationsstruktur der Zukunftsregion, Aufgaben und Zuständigkeiten</li> <li>– Einbeziehung der relevanten Akteure und gesellschaftliche Gruppen</li> <li>– Ablaufs von Entscheidungsprozessen</li> <li>– Kommunikationskonzept</li> <li>– Angemessene Verhältnis von Ausgaben und Aufgaben.</li> </ul>	20	35

## Scoring Kriterien REM nach 2.1 der FG

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	<b>Querschnittsziele</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
	Gleichstellung		15
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		5
	Nachhaltige Entwicklung		5
	Gute Arbeit		5

# Zukunftsregionen in Niedersachsen

BGA-Multifonds-Programm Nds. 10.03.2022

Thomas Schleifnecker



EUROPÄISCHE UNION



Niedersachsen